

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

### — Stück L. —

Breslau, den 13. December 1826.

Bekanntmachung,  
die Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V. zu Staats-Schuld-  
Scheinen betreffend.

Vom 2. Januar 1827 ab soll die Series V. der Zinskoupons zu den Staats-  
schuldscheinen ausgegeben werden.

Das dabei stattfindende Verfahren ist folgendes.

L

Die Ausreichung geschieht in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere,  
Lauenstraße No. 37. Vermittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-  
Schuldscheine:

No.	1 bis	15,000 vom	2. bis	6. Januar
—	15,001 —	30,000 —	8. —	13. —
—	30,001 —	45,000 —	15. —	20. —
—	45,001 —	60,000 —	22. —	25. —
—	60,001 —	75,000 —	1. —	3. Februar
—	75,001 —	90,000 —	5. —	10. —
—	90,001 —	105,000 —	12. —	17. —
—	105,001 — und drüber —	—	19. —	24. —

Jeder, welcher Koupon zu erheben hat, specificirt seine Staats-Schuldscheine  
nach Nummer, Littera und Nennwerth und zwar in der Ordnung, welche die  
Zahlenfolge der Nummern ergiebt. Er versieht diese Specification mit seiner Namens-  
Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt

sir mit den Original-Staats-Schuld-Scheinen der Kontrolle der Staatspapiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specificationen unentgeldlich schon gegenwärtig verabreicht werden.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen, wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, den Tag bestimmen, an welchem diejenigen, die nicht abgefertigt werden können, sich mit ihren Staats-Schuldscheinen anderweitig einzufinden haben. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihenfolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen versahren, daß durch diese blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Ansforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als das Ausreichungs-Geschäft mit dem 24. Februar 1827 keinesweges geschlossen, sondern für diejenigen, welche die Erhebung dieser neuen — so wie vielleicht einer ältern Coupon-Serie bis dahin zu bewirken verhindert waren, nach wie vor fortgesetzt wird.

Wir müssen auch hier die frühere Erinnerung wiederholen, daß weder die Kontrolle der Staats-Papiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich mit irgendemand über die Ausreichung der Zinskoupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb im Voraus alle Gesuche dieser Art abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß:

## II.

Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntheit fehlt, ihre Staats-Schuldscheine zur Einziehung der Zinskoupons entweder an die nächste Regierung-Haupt-Kasse oder; an die ihnen zunächst gelegene Kreis-Kasse, einreichen können. Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1827 thun, auch seinen Staats-Schuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingetragene Verzeichnisse derselben beifügen. Die genannten Kassen übersenden dann die Staats-Schuldscheine unter portofreier Rubrik an die Kontrolle der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zinskoupons abstempelt und diese mit den Staats-Schuldscheinen zur unentgeldlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

## III.

Wer die neuen Zinskoupons, oder eine frühere Series derselben in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis Ende Januar 1827, dem dortigen Handlungshause Frege und Comp. an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staats-Schuldscheine, nach Nummer, Littera und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zinskoupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1827 bei unserm im Komtoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig

alsdann anwesenden Commissaribus kostenfrei abzuheben sind, zu welchem Ende ihm aber sobann auch die Original-Staatschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Koupone darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Koupone, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere erhalten.

IV.

Schließlich bringen wir hierbei abermals in Erinnerung, daß von den, am 9. September 1824, am 1. März und am 31. August 1825 verlooseten, und durch die Staats-Zeitung vom 11. September 1824, 1. März und 3. September 1825, so wie durch die übrigen Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blätter vom 13. September 1824, 5. März und 3. September 1825, außerdem aber durch sämtliche Amtsblätter der Monarchie, nach ihren Nummern, Litera und Geld-Beträgen öffentlich bekannt gemachten Staats-Schuldscheinen — unserer jedesmal vor dem Auszahlungs-Termine, und zuletzt noch unterm 12. April d. J. in den Berliner Zeitungen vom 24. desselben Monats erlassenen besonderen Aufforderung ungeachtet, noch immer eine sehr beträchtliche Anzahl, nämlich 2260 Stück über zusammen 325,900 Ril. nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Da diese Staatschuldscheine, den desfallsigen früheren Bekanntmachungen gemäß, nicht weiter verzinset, sondern zum vollen Nominal-Werthe baar ausgezahlt werden, so sind dieselben nicht mit unter den übrigen, zu welchen Koupone ausgereicht werden, sondern Behufs der Quittirung über ihren Kapitalbetrag, abgesondert zu specificiren und bei der Controlle der Staats-Papiere einzureichen.

Berlin am 7. November 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schüze. Beelitz. Dech. v. Kochow.

Da nach der vorstehenden Bekanntmachung die Ausgabe der neuen Zins-Koupone nicht mehr wie bisher allein durch die hiesige Regierungs-Haupt-Gasse sondern auch durch die sämtlichen Kreissteuer-Gassen des Departements erfolgen soll, so werden die letztern hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden Staats-Schuldscheine zu sammeln und dieselben unter Zurückbehaltung der Specificationen und der Correspondenz, mit welchen sie ihnen zugehen, von acht zu acht Tagen bei der Königlichen Controlle der Staatspapiere mittelst Designation einzuschicken. Diese Designation muß

1. Nummer,
2. Litera,
3. Waluta,
4. den Nahmen und Stand des Präsentanten,
5. dessen Wohnung

enthalten. Mit der Einsendung der Staats-Schuldscheine ist nicht erst bis zum neuen Jahre zu warten, sondern wird damit, so wie Staats-Schuldscheine eingehen, vorzuschreiten seyn.

Um den Gassen die Uebersicht des Geschäfts zu erleichtern, ist jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen verpflichtet, derselben die Staats-Schuldscheine, welche er besitzt, mittelst einer doppelten Nachweisung, welche nach den nachfolgenden Formulare dergestalt eingerichtet seyn muß, daß die Staats-Schuldscheine nach der Reihenfolge ihrer Nummern und Buchstaben eingetragen, und sonach zuerst die Klasse der 1000 Rtlr., demnächst die über 500, 400, 300, 200, 100, 50 und 25 Rtlr. speciell verzeichnet werden, persönlich zu übergeben. Die bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Gasse eingehenden Staats-Schuldscheine werden vom 28. d. M. ab bis Ende Februar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr Montags, Dienstags und Donnerstags angenommen. Von den doppelt eingehenden Nachweisungen behalten die Gassen ein Exemplar, das andere wird mit der Empfangsbescheinigung versehen dem Präsentanten zurückgegeben, damit dieselbe gegen Zurückgabe dieser mit Quittung zu versendenden Duplicat-Nachweisung nach Eingang der mit Coupons versehenen Staats-Schuldscheine solde wieder in Empfang nehmen kann.

ad No. 189. Novbr. Pl. Breslau den 4. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

N a c h w e i s u n g  
über Stück Staats-Schuldscheine zur Beifügung der acht Coupons V. n.  
1. bis 8. über die Zinsen der 4 Jahre 1827 bis 1830 inclusive eingereicht von  
wohnhaft in

Laufende Nummer.	Der Staats-Schuldscheine			
	Nummer.	Lit.	Betrag.	Summa für jede Classe.
1	634	A.	1000	
2	12316	A.	1000	
3	14328	A.	1000	
				3000
4	1214	B.	500	
5	2815	C.	500	
6	13618	A.	500	
				1500

## Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bei der Erhebung der Gewerbesteuer von dem Schiffsgewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen die gesetzlichen Vorschriften nicht überall richtig angewandt worden sind. Es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht, und zur Nachahmung für die betreffenden Herren Landräthe, Magisträte und die mit den Schiffen in Berührung kommenden Steuer-Behörden festgelegt:

Nro. 114  
Betreffend die  
Erhebung der  
Gewerbesteuer  
von dem  
Schiffsgewerbe.

- 1) Die für das Schiffsgewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit zu entrichtende Gewerbesteuer ist ein Jahresatz, der zu seinem vollen Betrage ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.
- 2) Es müssen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzuzahlen.
- 3) Schiffer, die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, wo die laufende Steuer in monatlichen Terminen von ihnen erhoben werden kann, oder die außerhalb dieses Wohnsitzes, ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbesteuer angeordneten Behörde anmelden, sind verpflichtet, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie unter der gedachten Voraussetzung völlig denjenigen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.
- 4) Ein höherer Steigerungssatz muß sogleich ange vendet werden, als das Maximum der Lastenzahl für den vorausgehenden Steigerungssatz überstiegen wird, sei es auch nur um eine Last, es findet also Anwendung der Steuersatz von 4 Rtlr. auf alle Schiffe von mehr als zwölf bis zu achtzehn Lasten Tragbarkeit einschließlich, der Steuersatz von  $5 \frac{1}{2}$  Rtlr. auf alle Schiffe von mehr als achtzehn Lasten bis zu ein und zwanzig Lasten Tragbarkeit einschließlich u. s. w.
- 5) In den, der Bekanntmachung vom 17ten December 1822 gemäß, den Schiffen auf einem gedruckten Formular zu ertheilenden Bescheinigungen, ist ausdrücklich die Zahl von Lasten zu bemerken, welche der Schiffer als diejenige angegeben hat, die sein Schiff zu tragen vermag, und sind insbesondere die Steuer-Behörden an Orten, wo die Schiffer anlegen, oder aus- und einladen, verpflichtet, nicht allein der Bekanntmachung vom 17ten December 1822 gemäß, durch Vorzeigung der vorgeschriebenen Bescheinigung sich darüber Auskunft geben lassen, daß überhaupt die Gewerbesteuer für das laufende Jahr berichtigt wird, sondern auch, wenn durch Vergleichung der dem Schiffer über die Gewerbesteuer ertheilten Bescheinigung mit den übrigen amtlichen Schiffspapieren sich ergeben sollte, wie er die Tragbarkeit seines Schiffes um mehr als sechs Lasten zu gering angegeben hat, die auf solche Weise entdeckte Gewerbesteuer-Defraudation sofort der Königlichen Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe von dem Schiffer angemeldet ist.

det war, unter Einsendung einer b. glarbt. Abschrift der von dem Schiffer producirten Bescheinigung über die Gewerbesteuer, auf welcher zugleich, daß solches geschehen, bemerk't werden muß, zur Veranlassung der Bestrafung des Schiffers anzuzeigen.

- 6) Bevor dem Schiffer die Bescheinigung über die Gewerbesteuer für das laufende Jahr ausgehändiget wird, ist derselbe zur Production der seinem Schiffe im abgewichenen Jahre ertheilten Bescheinigung anzuhalten, um daran Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbesteuer berichtiget und gegen die behauptete Tragbarkeit des Schiffes nichts erinnert worden ist.

No. 116. Oct. Breslau den 20. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den Ober-Steuer-Controleurs Franz zu Reichenbach, Lindner zu Breslau, und Thomas zu Brieg, ist der Charakter als Steuer-Inspector beigelegt worden.

Die ausgeschiedenen Rathsherrn Maschner und Reipmüller zu Glaß, aufs neue erwählt.

Der bisherige Kämmerer Kleiner zu Ganth, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Bürger und Schlossermeister Hannig zu Wilhelmsthal, zum Rathmann und Kämmerer, und der Schuhmacher-Meister Weinische, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige katholische Schullehrer Neumann in Trebnitz, zum Schullehrer in Moschwitz, Münsterberger Kreises.

Der Seminarist Kluge, als Schullehrer in Klein-Schmogerau Namslauer Kreises.

Der invalide Gendarme Bergemann, zum Steuerausseher in Strehlen.

### Vermächtnisse.

Die zu Breslau verstorbene verwitwete Kellner geborene Hartmann, hat dem Hospital zu Bernhardin, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, desgleichen dem Kinder-Erziehungs-Institute zur Ehrenspurte, jedem 400 Rtlr. vermach't.

Die zu Glockschütz, Trebnitzer Kreises verstorbene Freyverbassin Zimmer, der evangelischen Kirche zu Hundsfeld 12 Rtlr.

### Verleihungen.

Im XLIX. Stück des Amtsblatt's muß es Seite 314 in der 4ten Zeile statt: Einnahmen, — heißen: „Erinnerungen.“

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 50

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 50.

Breslau, den 13. December 1826.

## Sicherheits-Polizey.

### Aufforderung und Bitte.

In der Nacht vom 17. zum 18. Juli d. J. wurde der Viskalien-Händler Gottlob Hahn aus Eisenberg, Strehlenschen Kreises, in Haltau, Orlauschen Kreises, ermordet, wofür er von Breslau kommend übernachtet hatte. Er hatte eine Radwer mit zwei Butterfassern bei sich, in deren einem er wahrscheinlich das in Breslau geldhafte Buttergeld verschlossen hatte, und dieses letztere ist erbrochen gefunden, das Geld daraus aber entwendet worden. Da der Thäter bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so bringen wir dieses Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen alle resp. Militair- und Civil-Behörden so dringend als ergebens: darauf genau zu invigiliren, ob sich gegen irgend ein Individuum ein Verdachtsgrund erheben möchte, und solche verdächtige Person dann sofort gegen Erstattung der Kosten zu verhaften, und an das unterzeichnete Gerichts-Amt abliefern zu lassen, und bemerken, wie wir zu Gegenständen pflichtmäßig bereit sind.

Breslau, den 20. October 1826.

Das Gerichts-Amt Haltau und Guldendorf.

### Edictal-Citation.

#### Die nachbenannten Soldaten:

- 1) der Gemeine, Johann Michael Girlich, vom aufgelösten Garnison-Bataillon No. 23, aus Klosdorf Orlauer Kreises gebürtig, welcher den 17. Juny 1816 desertirt;
- 2) der Gemeine, Franz Anton Schinke, von ehemaligen Infanterie-Regiment v. Müffling, aus Leuber, Neustadter Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1807 während der Belagerung aus Neisse desertirt, und in Österreichische Militairdienste gegangen, im Jahre 1824 sich auf kurze Zeit wieder in seinem Geburts-Orte eingesunden, seitdem sich aber ohne Erlaubniß wieder ins Ausland entfernt hat;

- 3) der Musketier, Johann Ulrich, vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Breslau gebürtig, und von Profession ein Tuchmacher, welcher nach Verübung eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen, unterm 22. Dezember 1824 aus seiner Garnison Breslau desertirt;
- 4) der Kuirassier, Franz Langer, des 1sten Kuirassier Regiments, aus Wiesenthal, Mühlbergischen Kreises, von Profession ein Russkis, welcher am 14. März 1826 aus seiner Garnison Breslau entwichen;
- 5) der Füsilier, Ehrenfried Haberland, vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Schönbrunn, Liegnitzer Kreises gebürtig, welcher unterm 3. July 1826 aus seiner Garnison Brieg entwichen;
- 6) der Füsilier, Ignaz Mainka, vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Georgenberg, Beuthener Kreises gebürtig, welcher unterm 10. September 1826 aus seiner Garnison Brieg desertirt ist;
- 7) der Kuirassier, Winzent Stumbred, des ehemaligen Kuirassier-Regiments von Bütting, welcher durch den ohne Erlaubniß im Auslande genommenen Aufenthalt, sich der Desertion schuldig gemacht hat;

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf den 22. Januar 1827 Vormittags 11 Uhr anderaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer aus hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigensfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in Contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edicts vom 17. November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld, oder Geldeswert in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ertrages, Verlust ihrer Rechte und andernweitiger gesetzlicher Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen. Breslau, den 22. November 1826.

Nagmer, Kdnigl. General-Meutenant und Divisions-Kommandeur.  
Bein, Divisions-Auditeur.

#### Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Stadt-Gericht wird der seit mehr als 20 Jahren abwesende Handlungsbüener, Johann Heinrich Stolzmann, oder dessen unbekannten Erben, auf Antrag des Curatoris vorgeladen, um in Termino praejudiciale den 22. März 1827 in curia hieselbst persönlich oder schriftlich sich zu melden, und sein Recht an das beim bessigen evangelischen Kirchen-Collegio asservirte Vermögen von 60 Rthlr. auszuführen. Ausbleibenden Falle wird auf die Lodes-Eklärung erkannt, und dieses Vermögen, dem Testamente der Johanne Louise Schuppe geborne Scholz gemäß, hiesiger Schul-Casse zugesprochen werden. Auras, den 22. May 1826.

Das Kdnigl. Gericht der Stadt Auras.

E b i c t a l - C i t a t i o n .

Der, von dem Königlichen Ersten Schlesischen, jetzt 4ten Husaren-Regiment, im Jahre 1815, bey Formation des Königlichen 9ten Husaren-Regiments, an dasselbe abgegebene, und von diesem unterm 1. April 1817 zur Kriegs- Reserve in seinen Geburts-Ort Stühm, im Christburgschen Kreise des Marienburgschen Regierungs-Departements, entlassne Husar, Michael Riese, soll gegenwärtig zur Vererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse, in Vorschlag gebracht werden.

Da der Aufenthalt des ic. Riese unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgesfordert, binnen 4 Wochen nach gegenwärtiger Bekanntmachung, und zwar spätestens den 1. Februar 1827, sich bey dem Kommando des Königlichen 4ten Husaren-Regiments in Ohlau entweder persönlich zu melden, oder seinen jetzigen Aufenthalts-Ort schriftlich anzuzeigen, im letzteren Fall aber sich durch einzureichende Urteile über die Identität seiner Person zu legitimiren.

Sollte der ic. Riese bis zu dem bestimmten Tage dieser Aufforderung nicht genügen, so wird sodann über das erledigte eiserne Kreuz nach Inhalt der Bestimmung der Königlichen General-Ordens-Commission vom 21. August 1819 anderweitig verfügt werden.

Ohlau, den 4. December 1826.

v. Engelhart, Oberst und Regiments-Commandeur.

B e k a n n t m a c h u n g .

wegen anderweiter Verpachtung der zweimeiligen Chausseestätte Jägerndorf bei Brieg auf die drei Jahre vom 1. März 1827 bis dahin 1830.

Höbbern Anordnungen zufolge, soll die zweimeilige Chausseegeldstätte zu Jägerndorf bei Brieg vom 1. März 1827 bis dahin 1830 anderweit auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen sind in unsrer Registratur, desgleichen im Landräthlichen Amte in Brieg und auf der Hebestelle Jägerndorf einzusehen.

Am 2. Januar 1827 werden auf unserm Geschäftshause allhier von 9 Uhr früh bis Abends 6 Uhr, von dem dazu ernannten Commissario, Herrn Regierungs-Referendarius Dannenberg die Gebote angenommen, und nach Maßgabe des 1sten §. der Bedingungen demnächst verfahren werden, wonach keine Nachgebote angenommen werden sollen.

Diejenigen, welche diese Pachtung zu unternehmen wünschen und die Caution von 4 bis 500 Rthlr. erlegen, auch sich über ihr moralisches Verhalten ausweisen können, werden aufgesfordert, in dem Bietungs-Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Breslau, den 3. December 1826.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

B e k a n n t m a c h u n g .

Im hohen Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Breslau, soll die Ausführung einiger nothwendigen Baulichkeiten in der Curatial-Wohnung zu Rothschloß, und zwar: Beschaffung einer neuen Rohrdecke; desgleichen einer neuen Treppe; Hausthüre und drei neuer

Stubenfenster, an den Mindestfordernden verbunden werden. Hierzu steht ein Licitations-Terminus auf den 28. December a. c. Vormittags um 10 Uhr in der Curatie zu Rothschloß an. Entrepriselustige Gewerksmeister werden aufgefordert zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, und hat der Mindestfordernde nach eingeholter hohen Genehmigung den Zuschlag zu gewährtigen. Reichenbach, den 5. December 1826. Biermann.

---

### Bekanntmachung.

Es sollen in der hiesigen Königlichen Artillerie-Werkstatt aus freier Hand eine Anzahl Rothrüsterne Bohlen von nachfolgenden Maassen und beigefezten Preisen angekauft werden. Als:

12'	lang,	15	Zoll	breit,	3"	stark,	für	5	Rthlr.	12	Sgr.
12'	"	17	"	"	3½	"	"	7	Rthlr.	24	Sgr.
12'	"	18	"	"	4	"	"	9	Rthlr.	15	Sgr.

Proben von vorstehenden Bohlen liegen in der Werkstatt zur Ansicht bereit, und wird noch bemerkt, daß für jede gut anerkannte Bohle die Zahlung sogleich erfolgt.

Neisse, den 20. November 1826.

Verwaltung der Königlichen Artillerie-Werkstatt.

Wittet,  
Hauptmann und Vorsteher der Werkstatt.

Bartchel,  
Lieutenant und Rechnungsführer.

---

### Zins - Getreide - Verkauf.

Es sollen von dem diesjährigen Domainen-Amtlichen Zins-Getreide, welches durch baare Abgeltung ausgeschlossen worden,

693 Scheffel 8½ Mezen Weizen Preuß. Maß, in dem auf den 28. December Vormittags um 8 Uhr anberaumten Termine in dem Locale des unterzeichneten Rent-Amts an den Bestbietenden veräußert werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerkem hierdurch eingeladen, daß  $\frac{1}{4}$  tel des ganzen Losungs-Betrages als Caution vom Bestbietenden am Licitations-Termine zu deponiren ist, und daß solcher mit diesem Betrage bis zum Eingange des Zuschlages Einer Königl. Hochlöblichen Regierung für das abgegebene Gebot gebunden bleibt.

Die diesjährigen über die Versteigerung zum Grunde liegenden Bedingungen werden am Tage der Licitation näher bekannt gemacht werden. Ohlau, den 7. December 1826.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

---

### Bekanntmachung.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die beim Franz Praulich zu Bogschuß, Breslauer Kreises, gehdriige Dreschgartnersielle, welche ortsgerichtlich auf 380 Rthlr. gewürdig worden, öffentlich verkauft werden.

Es ist hierzu ein einziger peremtorischer Termin auf den 6ten Februar 1827 in der Schles.-Amts-Kanzlei zu Wangern anberaumt worden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerkten einladen, wie dem Meist- und Bestbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erheischen, der Zuschlag und die Adjudication ertheilt werden wird. Breslau, den 13. November 1826.

Das Gerichts-Amt der Fidei-Commis- und Herrschaft Wangern.

---

### Subhastation = Patient.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Apotheker Siebig gehörigen, unter der Jurisdiction des unterzeichneten Stadtgerichts gelegenen Realitäten, als:

- 1) das Haus sub No. 66 auf dem Ringe, den vorhandenen Medikamenten, Apotheker-Utensilien, und dazu gehörigen 3  $\frac{1}{2}$  Scheffel Acker, und eine Scheuer;
- 2) die Wiese sub No. 213; soll auf den Antrag der Erben subhastirt werden.

Den einzigen Licitations-Termin haben wir auf den 26. Januar 1827 Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und laden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige unter der Versicherung ein, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag nach Genehmigung der Erben zu gewärtigen hat. Löwen, den 19. November 1826.

Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

---

### Subhastation.

Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 121 zu Schlegel gelegenen, ortsgerichtlich auf 313 Rthlr. 16 Sar. Courant gewürdigten den Moscheterschen Erben gehörenden Großgärtnerstelle, haben wir einen einzigen Bietungs-Termin auf den 12. Februar 1827 Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse in Schlegel anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein, ihre Gebote in diesem Termine abzugeben, und den Zuschlag der subhastirten Stelle an den Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme zulässig machen. Glatz, den 29. November 1826.

Gerichts-Amt für Schlegel.

---

### Gerichtliches Ausgebot eines Grundstücks.

Der im Hypothen-Buche von Krummwohlau No. 48 verzeichnete, zu Krummwohlau an der Winziger Straße belegene, den Erben des daselbst verstorbenen Schmidts Dröllse gehörige, auf 130 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte, vom Schmidt Dröllse im Jahr 1819 für 350 Rthlr. erkaufte Garten, soll auf Antrag des Real-Gläubigers im Wege der Execution in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer in dem hierzu auf den 27. Januar 1827 Vormittags 10 Uhr angelegten Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Wir laden hierzu alle besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu becheinigen, und unter der Benachrichtigung ein, daß dem Meistbietenden das quäst. Grundstück, wenn nicht gesetzliche Um-

stände eine Ausnahme zulässig machen, nach geschehener Genehmigung der Interessenten für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden soll.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten mit aufgesordert, spätestens bis zum Bietungs-Termine ihre etwanigen Ansprüche an das mehrerwähnte Grundstück geltend zu machen, weil später angemeldete Ansprüche gegen den neuen Besitzer nicht mehr gestattet, sondern an die Vorbesitzer, oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen. Wohlau, den 31. October 1826.

Königl. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

### Bekanntmachung.

Das Königliche Preußische Land- und Stadt-Gericht zu Striegau macht hierdurch öffentlich bekannt: daß das Hypothekenbuch des im Striegauer Kreise belegenen Dorfes Lüttig, regulirt werden soll. Es wird daher ein Fader, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiermit aufgesordert: sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 15. Januar 1827 Vormittag um 9 Uhr vor dem mit der Formirung des Hypothekenbuchs beauftragten Commissario, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Paul hieselbst, angesetzten Termin, auf dem hiesigen Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben, unter der Benachrichtigung, daß

- 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden, und
- 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Real-Recht gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, in jedem Falle aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen.

Striegau, den 19. September 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

### Bekanntmachung.

Der Müllermeister Salzbrunn zu Michelau beabsichtigt bei seiner eigenhümlichen Wasser- und Brettschneide-Mühle eine Vorrichtung zum Rindestampfen von circa 6 Foch im Grubenbaum anzubringen, dergestalt, daß diese Stämpe durch das Wasserrad der Schneide-Mühle bei deren Unthätigkeit getrieben werden.

In Folge des hohen Edicts vom 28. October 1810, §. 5. 6 und 7, werden alle diejenigen, welche etwan gegen dieses Vorhaben Einspruch zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präzulässischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, beim hiesigen Landräthlichen Amts anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern die hohe Genehmigung zur gedachten Anlage eingeholt werden wird. Brieg, den 5. December 1826.

Königl. Preuß. Kreis-Landrat Reinhart.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Geutant.